

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf

Gemäß § 6a Absatz 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

Anlass der Planaufstellung

Anlass für 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettmannsdorf ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes in einem Teilbereich nördlich von Wöpkendorf zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage. Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Ausweisung einer Sondergebietsfläche in einem Bebauungsplanverfahren erforderlich. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Diese Fläche nördlich von Wöpkendorf ist derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dettmannsdorf jedoch als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Damit widerspräche der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan. Daher ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Dies erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettmannsdorf eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt sich ausschließlich auf den Geltungsbereich des im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark nördlich von Wöpkendorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf.

Zusammenfassung der Umweltschutzbelange

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Der Standort der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich im Außenbereich. Der Abstand zu den Wohngebäuden beträgt mindestens 100 m, i. d. R. mehr, und liegt damit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologischen Vielfalt

Das Plangebiet ist anthropogen überprägt und unterliegt einem geringen Natürlichkeitsgrad. Unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen vorhersehbar.

Schutzgut Fläche

Für die Errichtung des Solarparks sind Versiegelungen nur in geringem Umfang für Trafostationen und ggf. Wegebefestigungen notwendig. Erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche sind auf Grund der geringen Beanspruchung nicht gegeben.

Schutzgut Boden

Auf Grund der Vorbelastung des Standortes sind erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzguts Bodens in der Gesamtbetrachtung bei Durchführung der Planung und der Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Das Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelungen und der Überdachung mit Solarmodulen überwiegend vollständig und ungehindert im Boden versickern. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung erfolgt nicht. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in Boden-, Grund und Oberflächenwasser ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten. Gegenteilig wird mit Umsetzung der Planung den Vorgaben des allgemeinen Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen. Somit trägt dieses Vorhaben zu einer Reduzierung der Treibhausgase bei.

Schutzgut Landschaft

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind landschaftsfremde Objekte. Auf Grund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und der Materialverwendung führen sie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen und bestehende anthropogene Vorbelastungen mindern die Erlebbarkeit und Wahrnehmung der Landschaft als Natur- und Lebensraum. Die Sichtbarkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird zudem durch die angrenzenden Gehölzstrukturen reduziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module ist auf Grund der bestehenden Vorbelastungen vorliegend nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich der Planfläche sind keine Bodendenkmäler oder sonstige geschützte Kulturgüter vorhanden.

Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Der Geltungsbereich unterliegt keinen nationalen und internationalen Schutzgebietsausweisungen. Die nächstgelegenen europäischen Schutzgebiete befinden sich in ca. 3,5 km bzw. in ca. 4 km Entfernung. Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgebiete zu rechnen.

Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung des zu prüfenden Vorhabens das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche bestehen bleibt. Die intensive ackerbauliche Bewirtschaftung würde weitergeführt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Gemeindevertretung Dettmannsdorf hat am 27.10.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.05.2021 bis 11.06.2021 statt. Während der Auslegung sind keine Einwände, Hinweise oder Anregungen durch die Öffentlichkeit eingegangen.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind mit Schreiben vom 04.05.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis zum 11.06.2021 aufgefordert worden.

Das Amt für Raumordnung hat darauf hingewiesen, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist, da die Fläche sich nicht in einem 110 m Streifen von Verkehrswegen befindet. Seitens der Gemeinde wurde darauf hingewiesen, dass für diese Fläche ein Zielabweichungsverfahren beantragt wurde.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen Abteilung. Umweltschutz hat sich in seiner Stellungnahme zu den angrenzenden Nutzungen geäußert. Seitens der Gemeinde wurden Ausführung zu den Nutzungen ausgeführt und ergänzt.

Die Abteilung Naturschutz hat Ausführungen zur Nutzung von Landwirtschaftsflächen, geschützten Biotopen im und außerhalb des Plangebietes sowie zu den Ausgleichsflächen und alternativen Planungsmöglichkeiten dargelegt. Die Stellungnahme konnte nur teilweise berücksichtigt werden. Eine Biotopkartierung wurde vorgenommen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden nicht bei der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt, da sie in Abhängigkeit vom parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren stehen. Eine Beeinträchtigung des Schreiadlers sollte vermieden werden.

Das Forstamt Billenhagen wünschte die Darstellung von Nutzungsbeschränkungen für die Waldabstandsfläche im Flächennutzungsplan. Die Nutzungsbeschränkungen wurden nicht ergänzt. Im Parallelverfahren wird dazu der Bebauungsplan aufgestellt, in dem konkrete Waldabstandsfläche dargestellt ist.

Am 13.12.2021 wurde durch die Gemeindevertretung der Entwurf und der Auslegungsbeschluss nach Prüfung der Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch eine öffentliche Auslegung in der Zeit vom 31.01.2022 bis 04.03.2022 nach öffentlicher Bekanntgabe durchgeführt. Während der Auslegung sind keine Einwände, Hinweise oder Anregungen durch die Öffentlichkeit eingegangen. Wegen einer fehlenden Anlage in den ausgelegten Unterlagen wurde der Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt. Die Unterlagen lagen nach erneuter Bekanntmachung in der Zeit vom 04.07.2022 bis 05.08.2022 öffentlich aus.

Hierzu wurde durch die Öffentlichkeit eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme konnte nicht berücksichtigt werden, da sie keine konkreten Einwände enthielt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 04.01.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis zum 18.02.2022 aufgefordert worden.

Das Amt für Raumordnung hat immer noch darauf hingewiesen, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung widerspricht. Hier wurde noch einmal auf das beantragte und laufende Zielabweichungsverfahren hingewiesen. Der Bescheid zur Zielabweichung wurde mit Schreiben vom

04.10.2022 erteilt. Vor dem Hintergrund der zugelassenen Zielabweichung sah das nochmals zur Zulassung der Zielabweichung beteiligte Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern davon ab, zu bestätigen, dass die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Zulassung der Zielabweichung Ziele mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar ist. Denn durch die Zielabweichung liegt eine positive raumordnerische Bewertung vor. Damit besteht aus Sicht der Gemeinde Gewissheit über die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB.

Die Abteilungen Umwelt- und Naturschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen haben sich erneut im Rahmen dieser Beteiligung geäußert. Die Stellungnahmen entsprechen überwiegend den Stellungnahmen zum Vorentwurf. Die Abwägung dazu erfolgte analog. Zusätzlich wurde im Bereich des Artenschutzes auf den Schreiadler verwiesen. Bereits im Jahr 2020 wurde mit der Naturschutzbehörde eine Abstimmung zur Fläche des Solarparks vorgenommen. Ein ursprünglich weiter westlich gelegenes Plangebiet wurde daher verworfen und auf die aktuelle Planfläche verschoben.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Ziel der Alternativenprüfung ist es, anhand verschiedener Kriterien einen Standort zu wählen, bei dem die Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering sind. Bei der Abwägung von Planungsvarianten geht es vor allem um Standortalternativen.

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Alternativenprüfung bei der Planerarbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abwägung ergab, dass die gewählte Planvariante gegenüber alternativen Planungsmöglichkeiten auch im Hinblick auf das Schreiadlervorkommen vorzuziehen ist.

Schlussabwägung und Feststellungsbeschluss

Am 14.12.2022 wurde in der Gemeindevertretung der Beschluss über die Schlussabwägung sowie der Feststellungsbeschluss gefasst. Anschließend wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettmannsdorf beim Landkreis Vorpommern-Rügen als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Dettmannsdorf, den 24.01.2023


-Bürgermeister-

